

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Dachform (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachaufbauten max. 1/2 Dachlänge, Schleppdach mind. 20°, Dachgauben, Zwerchgiebel, Abwalmungen etc. sowie Dacheinschnitte und Solarzellen mit Abstand von mind. 1,50 m zum Ortgang und 50 cm unterhalb dem Dachfirst sind zulässig.

3. Gebäudehöhe (§ 73 (1) 7 LBO)

Die Höhe der Gebäudeausenwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Ausenwand mit der Dachausenhaut) darf im Mittel talwärts 5,75 m nicht überschreiten.